

Vorsitzender des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 29. Januar 2026

645/727

Ausschließlich per E-Mail an:

Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Fondsrisikobegrenzungsge- setzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übermitteln wir dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen zu aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 im Hinblick auf die Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften und zur Änderung weiterer Vorschriften (Fondsrisikobegrenzungs-gesetz).

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, begrüßen wir das Ziel des Gesetzes, zur Umsetzung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beizutragen und u.a. die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -instituten zu verbessern.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/6 zum Schreiben vom 29.01.2026 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Im Folgenden nehmen wir zu wesentlichen Regelungsvorschlägen aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer Stellung.

Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Regierungsentwurfs wiedergegeben und beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 „Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs“ des Regierungsentwurfs. Besonders hervorheben möchten wir vorab, dass aus unserer Sicht die vorgesehenen Änderungen des KAGB zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Bewertung von Investmentvermögen haben können. Eine zeitnahe Ergänzung der KARBV erscheint insofern notwendig. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass in die KARBV auch die Änderungen nach dem Fondsstandortgesetz sowie weiterer das KAGB ändernder Gesetze bislang keinen Eingang gefunden haben.

§ 1 Abs. 19 Nr. 24b KAGB-E

Wir begrüßen die Änderung gegenüber dem Referentenentwurf, dass nach § 1 Abs. 19 Nr. 24b Buchst. b KAGB-E eine Kreditvergabe die Gewährung eines Kredits indirekt über einen Dritten oder eine Kreditvergabezweckgesellschaft ist, bevor der AIF ein Kreditrisiko erlangt. Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht möglich, dass auch die AIF-Verwaltungsgesellschaft das Kreditrisiko erlangt, daher bitten wir um Prüfung, ob die Ergänzung „oder die AIF-Verwaltungsgesellschaft“ gelöscht werden kann.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 KAGB-E

Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB entfallen sämtliche ergänzende aufsichtsrechtlichen Anforderungen an KVGs, die kreditvergebende AIF verwalten. Wir regen an, zu prüfen, ob diese Anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, künftig keine Anwendung finden sollen. Darüber hinaus findet sich keine Verweisung auf die §§ 46 und 47 KAGB mit den Regelungen zur Rechnungslegung und Prüfung in § 2 Abs. 4 KAGB. Wenn die Streichung von Nr. 4 beibehalten wird, ergeben sich aus unserer Sicht Folgeänderungen in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 KAGB, da dort weiterhin auf Nr. 4 verwiesen wird.

§ 28a KAGB-E

§ 28a Abs. 1 Satz 2 KAGB-E sieht eine Überprüfung der Anforderungen nach Satz 1 durch einen „geeigneten Prüfer“ vor, die nach Satz 3 vom

Seite 3/6 zum Schreiben vom 29.01.2026 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

„Abschlussprüfer“ zu bescheinigen ist. Wir schlagen eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten vor.

§ 38 KAGB-E

Wir regen an, zu prüfen, ob zur Klarstellung des Prüfungsumfangs des § 38 Abs. 3 KAGB die §§ 29a Abs. 1 und 2 KAGB auch in § 38 Abs. 3 Satz 1 KAGB ergänzt werden sollten.

Durch die Erweiterung des Katalogs der Dienst- und Nebendienstleistungen in § 20 Abs. 2 und 3 KAGB-E fehlt es zudem teilweise an einem Prüfungsmaßstab bzw. Konkretisierungen der Prüfungspflichten von § 38 Abs. 4 KAGB, z.B. durch entsprechende Ergänzungen in der KAPrübV.

§ 44 KAGB-E

Die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 bis 5 KAGB-E sehen die Anwendung investimentrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften vor. Diese setzen auch die Bewertung zu Verkehrswerten voraus. Daher regen wir an, zu prüfen, ob in § 44 Abs. 1 Nr. 7 KAGB neben den Verweisen auf die anwendbaren Rechnungslegungsmethoden auch die Regelungen für die Bewertung und Bewertungsverfahren der §§ 168, 169 und 216 KAGB ergänzt werden sollten.

§ 45 KAGB-E

§ 45 Satz 1 KAGB-E sieht vor, dass für bestimmte registrierungspflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) u.a. für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden sind. Durch den Verweis auf Artikel 14 der Verordnung (EU) 345/2013 bzw. Artikel 15 der Verordnung (EU) 346/2013 wären auch ausländische Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-Fonds) und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-Fonds) oder solche EuVECA-Fonds bzw. EuSEF-Fonds mit einer Volllizenz erfasst. Wir bitten um Prüfung, ob stattdessen auf die Registrierungen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 KAGB abgestellt werden sollte.

Seite 4/6 zum Schreiben vom 29.01.2026 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

§ 45a KAGB-E

Durch die Änderungen des § 45 KAGB-E umfasst die Prüfungspflicht des § 45a KAGB-E auch EuVECA-Fonds und EuSEF-Fonds. Es ist aus unserer Sicht nicht zweifelsfrei aus dem § 45a KAGB-E ableitbar, ob die geforderte aufsichtliche Prüfung der Einhaltung der „Bestimmungen dieses Gesetzes“ auch die Regelungen der jeweils einschlägigen Verordnung umfasst. Wir bitten um eine Klarstellung.

Ferner weisen wir darauf hin, dass für intern verwaltete EuVECA-Fonds und EuSEF-Fonds aufgrund der Regelungen in Artikel 12 der Verordnung (EU) 345/2013 bzw. Artikel 13 der Verordnung (EU) 346/2013 eine verkürzte Frist für die Prüfung von sechs Monaten gilt. Wir bitten um Prüfung, ob der § 45a Abs. 1 KAGB-E klarstellend ergänzt werden sollte.

§ 46 KAGB-E

Entsprechend unserer Ausführungen zu § 44 KAGB-E regen wir an, auch hier die Ergänzung der Bewertungsregelungen, im Folgenden §§ 278, 279 und 286 KAGB, zu prüfen.

§ 84 KAGB-E

Wir regen an, zu prüfen, ob in § 84 Abs. 1 Nr. 3 KAGB-E neben „offenen Immobilien-Investmentvermögen“ auch eine Ergänzung um Infrastruktur-Investmentvermögen sinnvoll ist, da diese auch in Immobilien investieren können.

§§ 99 und 100 KAGB-E

Gemäß § 99 Abs. 1 KAGB-E ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass die Auflösung des Sondervermögens alleine der KVG obliegt. Nach unserer Einschätzung würde die Kontrollfunktion sowie die Rücknahme der Anteilscheine weiterhin der Verwahrstelle obliegen und das Verwaltungsrecht bei der KVG liegen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung besteht durch die Neuregelung bei einer Kündigung des Verwaltungsrechts durch die KVG kein Raum mehr für die Anwendung von § 100 KAGB, so dass dieser nur noch in Ausnahmefällen Anwendung findet. Allerdings sind an diversen Stellen im Gesetz Verweise auf die §§ 99 und 100 KAGB vorgenommen, die infolge der Änderungen aus unserer Sicht

Seite 5/6 zum Schreiben vom 29.01.2026 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

zu überprüfen wären. Dies betrifft insbesondere die §§ 100a, 100b, 112, 117, 129, 132, 144 und 154 KAGB.

§ 117 KAGB-E

In § 117 Abs. 8 KAGB-E soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Teilgesellschaftsvermögen (TGV) auf eine andere KVG zu übertragen. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei einem TGV nicht um ein Sondervermögen handelt, welches von der Investmentaktiengesellschaft extern verwaltet wird, sondern um Vermögen der Investmentaktiengesellschaft (ein Teil des Gesellschaftsvermögens). Aus unserer Sicht erscheint damit eine Übertragung analog der Übertragung von Sondervermögen (in diesem Fall wird lediglich das Verwaltungsrecht von einer auf die andere KVG übertragen) fraglich. Eine Vermögensübertragung wäre wohl nach umwandlungsrechtlichen Regelungen und damit verbundenen steuerlichen und rechtlichen Konsequenzen vorzunehmen. Wir bitten daher um Prüfung, inwieweit eine analoge Anwendung des § 100b KAGB tatsächlich sachlich begründet sein könnte.

§ 140 KAGB-E

Gemäß § 140 Abs. 1 KAGB-E sind die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden, soweit sich u.a. im Hinblick auf die §§ 182 bis 240 AktG aus der Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nichts anderes ergibt. Die Regelungen des Aktiengesetzes sind aus unserer Sicht nicht dispositiv. Zudem würde die vorgeschlagene Änderung es wohl dem Vorstand – ohne Zustimmung der Hauptversammlung – ermöglichen, frei über Kapitalerhöhungen zu entscheiden. Wir regen an, den bisherigen Gesetzeszustand beizubehalten oder Regelungen zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung im KAGB unmittelbar zu hinterlegen, sofern investimentspezifische Besonderheiten gegenüber den Regelungen des AktG berücksichtigt werden sollen.

§ 154 KAGB-E

§ 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAGB-E sieht vor, dass neben der Verwahrstelle auch die KVG als Liquidator bestellt werden kann und schränkt damit das Recht der Gesellschafter, einzelne Gesellschafter oder andere Personen als Liquidatoren zu berufen, ein. Das HGB sieht für die Kommanditgesellschaft vor, dass alle Gesellschafter gesetzlich geborene Liquidatoren sind (§ 144 Abs. 1 HGB); insofern sollten unseres Erachtens gewichtige Gründe vorherrschen, soll den

Seite 6/6 zum Schreiben vom 29.01.2026 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Gesellschaftern nicht nur das eigene Recht zur Liquidation, sondern auch das Bestimmungsrecht über den Liquidator eingeschränkt werden. Ganz besonders gilt dies für den Komplementär als Vollhafter. Wir bitten insofern um Prüfung, ob der bisherige Regelungsinhalt des § 154 KAGB beibehalten werden kann.

§§ 337 und 338 KAGB-E

Durch die Änderungen der §§ 45 und 45a KAGB unterliegen auch KVGen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 erfüllen, diesen Vorschriften. Wir regen eine entsprechende Ergänzung mit Verweisen auf diese Vorschriften in den §§ 337 und 338 KAGB an.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen weiterhelfen und Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegel

Zander, WP StB
Technical Director Financial Services